KREIS UNNA

DER LANDRAT

20.07.2021 **Drucksache 133/21**

Vereinbarung zwischen dem Kreis und den freien Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede zur Finanzierung von Bruttoarbeitgeberkosten für bis zu 1,5 Vollzeitäquivalente in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	15.09.2021	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Familie und Jugend
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert

Budget	51	Familie und Jugend
Produktgruppe	51.01	Kinder- und Jugendförderung
Produkt	51.01.01	Kinder- und Jugendarbeit, Einrichtungen

Haushaltsjahr	**Ertrag/Einzahlung [€]**
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Die in der Anlage 1 zur Drucksache aufgeführte Vereinbarung ist Grundlage der Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Unna und den freien Trägern zur Finanzierung von Personalkosten nach dem Kinder- und Jugendförderplan 2021 – 2025.

Sachbericht

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 mit dem Beschluss zur Vorlage 111/20/1 den KJFP 2021 – 2025 auf den Weg gebracht. Insbesondere wurde beschlossen, die Bruttopersonalkosten der freien Träger bis zu einer Höhe von 1,5 Vollzeitstellen zu tragen. Hieraus entwickelt sich die Notwendigkeit zu einer Kooperationsvereinbarung.

Die in der Anlage aufgeführte Vereinbarung begründet eine geregelte Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Unna und den freien Trägern der OKJA. Mit ihr verpflichten sich die freien Träger dazu, die Inhalte des Kinder- und Jugendförderplans 2021 – 2025 in Kooperation auf Augenhöhe mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Wohle der Kinder und Jugendlichen aktiv umzusetzen.

In der Vereinbarung verpflichten sich die jeweiligen Kirchengemeinden, eine Einrichtung und die durch den KJFP 2021 - 2025 vorgegebenen Öffnungszeiten vorzuhalten. Ein eigener Jugendetat wird finanziert. Die vorgegebenen strategischen Ziele werden verfolgt. Die Kirchengemeinden arbeiten weiterhin im Qualitätsdialog mit, der neben der Erfassung statistischer Daten auch qualitative Gespräche beinhaltet. Die im SGB VIII §12 zugesicherte Eigenständigkeit der Jugendverbände bleibt unberührt.

Der Kreis verpflichtet sich im Gegenzug, die Differenz zwischen der Höhe der Betriebskostenzuschüsse des Landes NRW und den tatsächlich entstandenen Bruttopersonalkosten finanziell auszugleichen. Zahlungsbedingungen werden festgelegt.

Mit der Festlegung auf eine Laufzeit entsteht Verbindlichkeit und damit Planungssicherheit. Ebenso werden Modalitäten für eine Beendigung der Zusammenarbeit geregelt.

Die Kirchengemeinden waren an der Erstellung der Vereinbarung aktiv beteiligt. Der vorliegende Entwurf liegt zur Abstimmung den Presbyterien vor.

Anlage

Entwurf einer Vereinbarung zur Finanzierung von Bruttoarbeitgeberkosten für bis zu 1,5 Vollzeitäquivalente in der Offenen Kin1der- und Jugendarbeit (OKJA)